

Prospekt Infrastruktur

Per 1. November 2024



AVENIRPLUS Anlagestiftung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Informationen über die Anlagestiftung	3
Art. 2	Angaben zum Stiftungsvermögen	3
Art. 3	Informationen über die Anleger, die Organe und die Organisation	3
Art. 4	Ausgabe von Ansprüchen	5
Art. 5	Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen	6
Art. 6	Bewertung	6
Art. 7	Risiken	6
Art. 8	Anlagerichtlinien	10
Art. 9	Information und Auskunft	15
Art. 10	Due Diligence Kriterien	16
Art. 11	Compliance Richtlinien, Kodes, IKS, Risikomanagement	16
Art. 12	Nettoinventarwert	17
Art. 13	Steuervorschriften	17
Art. 14	Geschäftsjahr	17
Art. 15	Inkrafttreten / Änderung	17

Die Statuten, das Reglement, die Anlagerichtlinien, die Prospekte der einzelnen Anlagegruppen und der letzte Geschäftsbericht regeln und erläutern die Beziehungen zwischen den Anlegern und der avenirplus Anlagestiftung. Die genannten Dokumente bilden insbesondere die Grundlage für die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen gegenüber der Anlagestiftung.

Art. 1 Informationen über die Anlagestiftung

1. Die avenirplus Anlagestiftung ist eine Stiftung schweizerischen Rechts im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und untersteht der Aufsicht des Bundes. Die Anlagestiftung bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung des von den Anlegern eingebrachten Kapitals. Die Ansprüche gegenüber der Anlagestiftung sind nach Art. 56 BVV 2 eine im Rahmen der Bundesgesetzgebung für Vorsorgeeinrichtungen vorgesehene indirekte Anlage. Der Anlegerkreis beschränkt sich auf die in der Schweiz domizilierten, steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit letztere im Rahmen der 2. Säule geäußerte Vorsorgegelder anlegen gemäss Artikel 3 der Statuten. Über die Aufnahme neuer Anleger entscheidet der Stiftungsrat.
2. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Stammvermögen und dem Vermögen, das zum Zweck der Anlage von den Anlegern eingebracht wird. Das Anlagevermögen setzt sich aus nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst. Die Verpfändung von Ansprüchen wie deren Abtretung an Dritte ist ausgeschlossen.
3. Die Anlagestiftung ist, da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Absatz 2 BVG i.V.m. Art. 23 Absatz 1 lit. d StHG). Nicht befreit ist sie von Objektsteuern, Liegenschaftssteuern und von Vermögensverkehrssteuern, insbesondere Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern (Art. 80 Absatz 3 und 4 BVG).

Art. 2 Angaben zum Stiftungsvermögen

1. Das Gesamtvermögen der Anlagestiftung umfasst das Stammvermögen und das Anlagevermögen, das zum Zweck der gemeinsamen Vermögensanlage von den Anlegern eingebracht wird.
2. Das Stammvermögen kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als Betriebskapital, zur Anlage oder zur Begleichung der Liquidationskosten dienen. Das Anlagevermögen gliedert sich in eine oder verschiedene, rechnerisch selbständig geführte, wirtschaftlich voneinander unabhängige Anlagegruppen. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.
3. Eine Anlagegruppe ist grundsätzlich für alle Anleger zugänglich. Der Anlegerkreis einer Anlagegruppe kann jedoch seitens der Anlagestiftung beschränkt werden. Einkanleger-Anlagegruppen für einen einzigen Anleger sind zulässig.
4. Das Anlagevermögen setzt sich aus gleichen, nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen der Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere; sie werden buchhalterisch erfasst. Den Anlegern werden Bestätigungen über die von ihnen gehaltenen Ansprüche an den Anlagegruppen ausgestellt.

Art. 3 Informationen über die Anleger, die Organe und die Organisation

1. Der Anlegerkreis der Anlagestiftung beschränkt sich auf folgende Einrichtungen:
 - a) Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen; und
 - b) Personen, die kollektive Kapitalanlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei

der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

2. Wer als Anleger aufgenommen werden will, muss bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einreichen und nachweisen, dass er die Voraussetzung für die Aufnahme erfüllt. Mit dieser Beitrittserklärung bestätigt der Anleger die Kenntnisnahme der Stiftungssatzungen und anerkennt diese als verbindlich. Über die Aufnahme neuer Anleger entscheidet die Geschäftsführung.
3. Die Namen der Anleger werden nicht öffentlich publiziert.

4. Die Anlegerversammlung

Die Einladung und die Traktandenliste für ordentliche sowie ausserordentliche Anlegerversammlungen müssen spätestens 20 Tage vor der Anlegerversammlung in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form zugestellt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Stiftungsrates und der Anleger bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Anlegerversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Anträge, die nach Versand der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Versammlung möglich; ausgenommen sind blosse Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen, der Antrag zu einer ausserordentlichen Anlegerversammlung und auf Durchführung einer Sonderrevision.

5. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat der Anlagestiftung nimmt alle Aufgaben und Befugnisse wahr, die nicht durch das Gesetz oder die Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zugeteilt ist. Der Stiftungsrat nimmt insbesondere die Vermögensverwaltung wahr; d.h. er trifft die Anlageentscheide. Ausserdem erlässt er die Anlagerichtlinien, ernennt die Geschäftsführung, wählt die Depotbank sowie die Schätzungsexperten und bestimmt die Compliance Stelle. Die übertragbaren Aufgaben kann der Stiftungsrat an die Geschäftsführung oder an beauftragte externe Fachpersonen delegieren.

Der Stiftungsrat:
Rolf Beyeler, Präsident
Riccardo Incerti, Vizepräsident
Daniel Andres, Mitglied
Deborah Stoll, Mitglied

6. Ausschüsse

Der Stiftungsrat entscheidet, ob Ausschüsse eingesetzt werden sollen. Ausschüsse können auch ad-hoc und auf Zeit einberufen werden. Der Stiftungsrat regelt die Anzahl und die Ernennung der Mitglieder, die Anforderungen an die Qualifikation, die detaillierten Aufgaben inkl. Berichterstattungspflichten sowie allfällige Entscheidungskompetenzen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

Der Anlageausschuss der Anlagegruppe Infrastruktur besteht aus Spezialisten der Reichmuth & Co. Investment Management AG und wird bei der Reichmuth & Co. Investment Management AG intern geführt. Die Aufgabe des Anlageausschusses besteht in der Evaluation, Bewirtschaftung und Veräusserung von Infrastrukturanlagen. Bei jedem Entscheid, der durch den Anlageausschuss getroffen wird, hat die Geschäftsleitung der Investas AG ein Vetorecht.

7. Geschäftsführung / Buchführung

Der Stiftungsrat bestimmt eine Geschäftsführung, welche die laufenden Geschäfte der Anlagestiftung besorgt, sofern diese nicht an externe Partner delegiert wurden. Die Geschäftsführung ist insbesondere für die Führung des Tagesgeschäfts, die Buchführung, die Umsetzung der Entscheide des Stiftungsrats, den Vertrieb von Ansprüchen sowie die Vertretung der Anlagestiftung gegen aussen verantwortlich. Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat

unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung kann ihre Teilaufgaben teilweise oder ganz weiterdelegieren, wobei die Geschäftsführung die Verantwortung trägt.

Die Geschäftsführung:

Für die Geschäftsführung zeichnet die AVENIRPLUS AG verantwortlich.

8. **Portfoliomanagement-Gesellschaft**

Soweit es die gesetzlichen Bestimmungen zulassen und soweit es im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt, kann die Geschäftsführung Teilaufgaben an andere Dritte im Namen und auf Rechnung der Stiftung delegieren. Eine Weiterdelegation wesentlicher Teilaufgaben durch beauftragte Dritte ist ausgeschlossen.

Als Portfoliomanagement-Gesellschaft fungiert die Investas AG. Sie ist verantwortlich für das Cash-Management der Anlagegruppe sowie für das Fremdwährungshedging. Das Portfoliomanagement der Infrastrukturanlagen wurde der Reichmuth & Co Investment Management AG delegiert, wobei der Geschäftsleitung der Investas AG bei der Auswahl der Infrastrukturanlagen ein Vetorecht eingeräumt wird.

9. **Einhaltung der Anlagerichtlinien**

Die Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien wird im Investitionszeitpunkt von der Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern sicher gestellt.

Die Einhaltung der Anlagerichtlinien auf Stufe Anlagegruppe wird von der Investas AG, Bern sicher gestellt.

10. **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Anlegerversammlung gewählt. Als Revisionsstelle wurde die BDO AG, Bern, staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt.

11. **Die Depotstelle/n wird/werden vom Stiftungsrat bestimmt. Der Stiftungsrat ernennt eine Depotbank in der Schweiz.**

Als Depotbank wurden folgende Banken eingesetzt:

- Bank Reichmuth & Co., Luzern
- Credit Suisse, Bern

Art. 4 Ausgabe von Ansprüchen

1. **Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt durch die Geschäftsführung, respektive zufolge von Kapitalabrufen durch die Stiftung.**

Abgesehen von der Erstemission entspricht der Ausgabepreis eines Anspruchs dem jeweiligen Inventarwert pro Anspruch zuzüglich Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen.

Die Anlagestiftung bietet den Investoren eine CHF-gehedgte Anlagegruppe an, deren Absicherungsgrad jederzeit mindestens 90% beträgt.

2. **Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern ist in Einzelfällen zulässig, sofern die Geschäftsführung einer solchen vorgängig schriftlich zustimmt. Die Geschäftsführung kann von Anlegern zurück genommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weitergeben. In diesem Fall fallen keine Kommissionen an.**

3. **Neue Ansprüche können zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabekommission erworben werden. Der Stiftungsrat bestimmt die Fristen, innert welcher die Anleger zu Gunsten der Stiftung verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen abgeben können. Diese verpflichten im Gegenzug die Stiftung zur Ausgabe von Ansprüchen im Wert der Kapitalzusagen.**

4. Der Gegenwert des Emissionspreises ist in bar zu erbringen.
5. Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

Art. 5 Rücknahme bzw. Rückgabe von Ansprüchen

1. Die Anlagegruppe hat eine offene Struktur.
2. Die unterliegenden Infrastruktur-Zielinvestitionen haben eine typische Laufzeit von 10 bis 25 Jahren.
3. Die Anlagegruppe ist einer erheblichen Illiquidität ausgesetzt. Dies führt dazu, dass Rücknahmen unter Umständen nicht sofort auf ein Quartalsende und nicht unbeschränkt bedient werden können. Entsprechend arbeitet die Anlagegruppe mit einem Lock-up von vier Jahren und einer anschliessenden Gating-Struktur, wonach Rücknahmen nur bis max. 5% des NAV pro Quartal, respektive 10% des NAV pro Jahr bedient werden können. Falls die angemeldeten Rückgaben diesen Schwellenwert überschreiten, werden sie jeweils proportional gekürzt und zwar gemäss dem Wert der gesamten Ansprüche der betroffenen Anleger an der Anlagegruppe. Nicht bediente Rückgaben verfallen und werden nicht automatisch auf den nächsten Rücknahmetermin vorgetragen.
4. Unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, kann die Rücknahme und Rückzahlung von Ansprüchen bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. Falls nach der zweijährigen Aufschiebfrist die Rücknahme lediglich unter Inkaufnahme von grossen Abschlägen auf den Anlagen oder aufgrund mangelnder Liquidität der Anlagen nicht möglich ist, können nach Konsultation des Stiftungsrats und Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rücknahme weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden.
5. Anleger, die während der Lock-up Periode aussteigen möchten, können von der Anlagestiftung unterstützt werden, Anleger als Käufer für ihre Ansprüche zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Auf einen Rückkauf durch die Anlagegruppe besteht kein Anspruch.

Art. 6 Bewertung

Der massgebliche Nettoinventarwert des Portfolios ist der konsolidierte Wert der Anlagen, Ansprüche, Aktien und Beteiligungen, die im Portfolio gehalten werden (der «Bruttoinventarwert») abzüglich der Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe (der «Nettoinventarwert»).

Die Bewertung des Bruttovermögens und der Verbindlichkeiten erfolgt auf alle Ausgabe- und Rücknahmetage. Massgebend sind die Vorschriften des Stiftungsreglements.

Art. 7 Risiken

Eine Anlage in Avenirplus Anlagegruppe Infrastruktur ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu welchem Preis Ansprüche zurückgenommen werden, hängt unter anderem davon ab, wie sich das Portfolio der Anlagegruppe in der Zukunft entwickelt. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung besteht für den Anleger das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des von ihm eingesetzten Kapitals.

Der Wert einer Infrastrukturanlage kann sowohl steigen als auch sinken. Bei einer negativen Performance des Anlageportfolios können die Anleger einen Teil oder das gesamte investierte Kapital verlieren. Anleger sollten nur dann eine Zeichnung tätigen, wenn sie die mit einem solchen Verlust verbundenen Folgen tragen können. Es kann nicht zugesichert werden, dass Anlagegruppe Infrastruktur seine Anlageziele erreicht, und das Anlageergebnis

kann im Laufe der Zeit stark variieren. Anleger sollten insbesondere die nachstehenden Risikofaktoren evaluieren, die – einzeln oder in ihrer Gesamtheit – deutlich negative Auswirkungen auf Anlagegruppe Infrastruktur oder ihre Vermögenswerte haben können und zu einem Verlust des investierten Kapitals oder niedrigeren Renditen führen können.

Im Einzelnen bestehen folgende ausgewiesene Risiken:

- 1. Illiquidität und Langfristigkeit der Anlagen**
Investitionen in Infrastruktureinrichtungen sind erwartungsgemäß illiquid und langfristiger Natur. Diese Investitionen können unter anderem illiquid sein, weil sie einzigartige geografische und marktspezifische Merkmale aufweisen, weil kein etablierter Markt für die jeweilige Infrastruktur oder Beteiligung besteht, weil es an Verkaufsoptionen und/oder potenziellen Käufern fehlt oder weil Beschränkungen rechtlicher, steuerlicher, regulatorischer oder vertraglicher Art und/oder Überlegungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Meinung oder politischer Natur bestehen, die den Verkauf betreffen.
- 2. Veränderung der politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen**
Ein Grossteil der Infrastrukturanlagen baut auf politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen und den sich daraus ergebenden Opportunitäten auf. Die Veränderung dieser politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen kann das der Anlage zu Grunde liegende Geschäftsmodell massiv beeinträchtigen.
- 3. Konkurs einzelner Portfoliogesellschaften**
Das Risiko eines Konkurses einzelner Anlagen lässt sich nicht ausschliessen. Der Konkurs ist aber nur in ausserordentlichen Situationen zu erwarten, da die Anlagen in der Regel auch in konjunkturell schlechten Zeiten gewinnbringend sein können.
- 4. Abhängigkeit von Partnergesellschaften**
Die Anlagegruppe kann das Know-how von Partnergesellschaften in Anspruch nehmen, um Infrastrukturanlagen zu identifizieren, zu bewerten, zu emittieren, zu betreiben, zu verwalten und zu veräussern. Die Abhängigkeit von Dritten bei der Verwaltung oder Bearbeitung von Infrastrukturanlagen birgt erhebliche Risiken. Beispielsweise kann das Geschäftsmodell der Partnergesellschaft scheitern, sie kann Konkurs gehen oder sich in Geschäftsfeldern engagieren, die mit Infrastrukturanlagen konkurrieren.
- 5. Kündigung von Projektvereinbarungen**
Projektvereinbarungen für Infrastrukturanlagen können unter bestimmten Umständen gekündigt werden. Die Entschädigung, auf welche die Gesellschaft Anspruch hat, hängt vom Grund der Kündigung ab. In einigen Fällen (zum Beispiel Kündigung aufgrund von höherer Gewalt) deckt die Entschädigung möglicherweise nur vorrangige Kredite ab (wenn überhaupt) und reicht unter Umständen nicht aus, um Aktieninvestments in den Infrastruktureinrichtungen zurückzuzahlen.
- 6. Abhängigkeit von Subunternehmen**
Die Finanzanalyse von Infrastrukturanlagen beruht in der Regel auf der Tatsache, dass der Bau und der Betrieb im Rahmen einer Konzession zum grossen Teil von Subunternehmen übernommen werden. Investmentstrukturen im Infrastrukturbereich können einem erhöhten Kosten- oder Haftungsrisiko ausgesetzt sein, wenn dies nicht der Fall ist, z.B. infolge von vertraglicher Haftungsbegrenzung, Ausfall oder Insolvenz eines Subunternehmens oder fehlerhafter Vertragsbestimmungen.
- 7. Fremdwährungsrisiken**
Die Anlagegruppe kann in Portfoliogesellschaften ausserhalb der Schweiz investieren. Ein Absinken des Wertes der massgeblichen Fremdwährung, insbesondere dem Euro, kann aus Schweizerfranken Sicht zu grossen Verlusten führen.
- 8. Versicherung**
Oft werden Infrastrukturanlagen von ihren Eigentümern umfassend und so hoch unter anderem gegen physischen Verlust oder Schäden, Betriebsunterbrechungen oder im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht versichert, dass ein Gesamtverlust abzüglich von Selbstbehalten meist ersetzt werden kann. Es gibt jedoch auch Verluste, in der Regel infolge von Katastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen, Hurrikane und Terroranschlägen, für die es möglicherweise keinen Versicherungsschutz gibt oder die ökonomisch nicht versicherbar sind.
- 9. Umwelt**
Infrastrukturanlagen und -einrichtungen können zahlreichen Gesetzen, Vorschriften und Auflagen in Zusammenhang mit Umweltschutz unterliegen. Bestimmte Gesetze, Vor-

schriften und Auflagen können zudem erfordern, dass sich Infrastrukturanlagen zunächst mit Umweltlasten auseinandersetzen, darunter unter anderem die Kontamination von Boden und Grundwasser, die durch das Austreten von Brennstoff, gefährlichen Stoffen oder sonstigen Schadstoffen verursacht wird. Gemäss verschiedener Umweltgesetze, -vorschriften und -auflagen ist nicht auszuschliessen, dass der gegenwärtige bzw. frühere Eigentümer oder Betreiber von Infrastrukturanlagen für die Nichteinhaltung der geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen haftet. Gleiches gilt für die Kosten für Untersuchung, Überwachung, Beseitigung oder Entschärfung gefährlicher Stoffe. Diese Gesetze schreiben häufig eine Haftung vor, unabhängig davon, ob der Eigentümer bzw. Betreiber von der Existenz gefährlicher Stoffe wusste oder hierfür verantwortlich war. Infrastruktureinrichtungen können einem hohen Verlustrisiko durch umweltbedingte Forderungen in Bezug auf Infrastrukturanlagen unterliegen, wobei der Verlust den Wert einer solchen Infrastruktureinrichtung übersteigen kann. Dabei entsteht jedoch keine Nachschusspflicht.

10. Bau und Entwicklung

Wann immer die Anlagegruppe in neue oder in der Entwicklungsphase befindliche Infrastrukturanlagen investiert, verbleibt ein Restrisiko, dass das Projekt nicht gemäss den Budgetvorgaben, dem vereinbarten Zeitrahmen sowie gemäss der vereinbarten Spezifizierung fertiggestellt wird. Während der Bau- bzw. Entwicklungsphase kann die Gefahr eines Verzugs insbesondere durch politischen Widerstand, aufsichtsrechtliche Fristen und Genehmigungsfristen, verspätete Materialbeschaffung, Streiks, Auseinandersetzungen, Umweltprobleme, höhere Gewalt oder die Unfähigkeit eines oder mehrerer Infrastrukturanleger, ihren vertraglichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen zeitnah nachzukommen, entstehen. Auch die tatsächlichen Bau- und Entwicklungskosten können die Schätzungen aus mehreren Gründen übersteigen, darunter Fehler bei Technik und Planung, überraschend hohe Kosten für Arbeit und Baumaterial sowie unvorhergesehene Probleme beim Projektbeginn.

11. Operative Risiken

Der Betrieb von Infrastrukturanlagen unterliegt zahlreichen Risiken, darunter (i) unerwartet hohe Betriebs- und Wartungskosten; (ii) fehlende betriebliche Transparenz; (iii) Verlust von Handels-, Versorgungs- oder Brennstoffverträgen; (iv) Insolvenz wichtiger Kunden oder Lieferanten; (v) Ausfall oder Versagen von Anlagen; (vi) Output oder Effizienz unter den Prognosen; (vii) Knappheit von Ersatzteilen; (viii) Unfähigkeit, eine anlagenkonforme Leistung zu erzielen sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse, die den Betrieb beeinträchtigen.

12. Dauer

Die Lebensdauer von Investitionen können allenfalls deutlich länger sein als die Lebensdauer der Gesellschaften.

13. Rohstoffpreise

Bestimmte Infrastrukturanlagen können dem Rohstoffpreisrisiko unterliegen; dies schliesst unter anderem die Preise für Strom und Brennstoff ein. Der Betrieb und die Cashflows bestimmter Infrastrukturanlagen hängen in erheblichem Masse von den jeweiligen Marktpreisen für Strom und Brennstoff und insbesondere für Erdgas und Erdöl ab.

14. Wetter

Die Rentabilität und die Renditen von Infrastrukturanlagen können durch externe Faktoren wie Wetter und Klima beeinflusst werden. Mit regenerativen Energien gespeiste Kraftwerke – wie Wasserkraftwerke, Solarkraftwerke oder Windparks – können durch unvorhergesehene und nicht prognosegerechte Witterungsumstände beeinträchtigt werden. Dies kann unter anderem eine geringere Zahl von Sonnenstunden, geringere Windgeschwindigkeiten, überraschend wenig Niederschläge und unter den Erwartungen liegende Wasserstände in Speicherbecken umfassen. Auch der Klimawandel und die globale Erwärmung können hierbei ins Gewicht fallen und die wetterbedingten Risiken substantiell erhöhen.

15. Öffentlichkeitsrelevante Bedenken

Bestimmte Infrastrukturanlagen stehen stark im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, weswegen die Aktivitäten der Avenirplus Anlagegruppe eine nicht wünschenswerte Beachtung finden könnten. Darüber hinaus ist es denkbar, dass Interessensverbände und Lobbyisten staatliche Massnahmen zum Nachteil der Gesellschaft und damit dem Eigentümer der relevanten Infrastrukturanlagen durchsetzen.

16. **Höhere Gewalt**
Höhere Gewalt bezeichnet im Allgemeinen ein Ereignis, das sich der Kontrolle der Partei entzieht, die sich hierauf beruft. Beispiele sind Erdbeben, Blitze, Brände, Überschwemmungen, Krieg, Terroranschläge und Arbeiterausstände. Bestimmte Risiken durch höhere Gewalt sind nicht versicherbar bzw. nur zu Beträgen versicherbar, die der Portfoliomanager der jeweiligen Infrastrukturanlage als nicht wirtschaftlich betrachten würde. Ein Ereignis höherer Gewalt kann die Fähigkeit einer Partei beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen bzw. sie hiervon befreien, solange sie dazu nicht in der Lage ist (in der Regel bis sich das Ereignis höherer Gewalt abschwächt).
17. **Rechtliche Dokumente**
Es wird jedem Anleger vor einer Anlage in Avenirplus Infrastruktur empfohlen die zur Anlagegruppe gehörende Dokumentation (Prospekt, Kapitalzusage, Anlagerichtlinien) genau durchzulesen und eigene Steuer- und Rechtsberater zu konsultieren.
18. **Ausgaben und Rücknahmen während der Laufzeit**
Die Anlagegruppe Infrastruktur kann während seiner Laufzeit neue Ansprüche emittieren und bestehende Ansprüche zurückzahlen. Die Nettoausgabe von Forderungen senkt vorübergehend die Investitionsquote (d. h. den Prozentsatz an Investmentobjekte im Portfolio) und verändert das Risiko/Rendite-Profil der Anlagegruppe. Obwohl die Rückgabe von Ansprüchen limitiert ist, können diese zur Folge haben, dass zumindest ein Teil der Investmentobjekte liquidiert oder verkauft werden muss.
19. **Interessenkonflikte**
Die von der Stiftung eingesetzte Reichmuth Infrastruktur und deren Gruppengesellschaften sind nicht exklusiv für Anlagegruppe Infrastruktur tätig. Daher können Situationen auftreten, in denen Avenirplus Infrastruktur, Reichmuth Infrastruktur (inkl. deren Gruppengesellschaften), der Portfoliomanager oder ein anderer beauftragter Anlageberater potentiell in Interessenkonflikte geraten könnten. Es werden die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um solche Interessenkonflikte soweit als möglich zu vermeiden oder eine faire Lösung zu finden.
20. **Unfähigkeit, einem Kapitalabruf nachzukommen**
Kommt ein Anleger einem Kapitalabruf nicht nach, können gegen diesen Anleger bestimmte Massnahmen ergriffen und rechtliche Schritte eingeleitet werden. Ferner kann die Unfähigkeit eines oder mehrerer Anleger, einem Kapitalabruf nachzukommen, negative Auswirkungen auf das Portfolio und somit auf die Investoren haben, die ihren Kapitalabrufen nachgekommen sind.
21. **Einsatz von Fremdkapital**
In den Investmentobjekten, an denen sich die Anlagegruppe beteiligt, wird in den operativen Betriebsgesellschaften, etwa für den operativen Betrieb der Infrastruktureinrichtungen, in den meisten Fällen Fremdkapital eingesetzt. Änderungen des Wertes der Infrastruktureinrichtung wirken sich deshalb überproportional auf den Wert des eingesetzten Eigenkapitals und damit auf den Wert des Investmentobjekts aus.

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen zudem folgenden allgemeinen Risiken unterliegen bzw. in deren Einfluss stehen:

1. **Inflation und Zinsen**
Die Inflation kann sich direkt negativ auf die Infrastrukturanlagen auswirken. Resultieren aus einer Infrastrukturanlage in Zeiten einer höheren Inflation keine höheren Erträge, könnte dies die Rentabilität der Infrastrukturanlagen sowie ihre Fähigkeit, Dividenden auszuschütten, beeinträchtigen. Ferner kann der Marktwert von Infrastrukturanlagen in Zeiten höherer Inflationsraten sinken, was damit zusammenhängt, dass die am häufigsten zur Bewertung von Infrastrukturanlagen eingesetzten Methoden auf einen Anstieg der Inflation und der Realzinsen reagieren.
2. **Konzentration und Diversifikation**
Trotz der vorstehenden Diversifikationsvorschriften sind Klumpenrisiken möglich. Zudem wird aufgrund der Anlagestrategie ausschliesslich in bestimmte Branchen investiert. Eine schwierige Konjunkturlage kann sich negativ auf einzelne Portfoliogesellschaften oder ganze Branchen auswirken. Die Anlagen werden damit anfälliger auf Wertschwankungen.
3. **Bewertung, Verwendung von Schätzwerten**
Allgemeine Entwicklungen an den lokalen und internationalen Aktienmärkten, allge-

meine Veränderungen der Konjunkturlage und der Anlegerstimmung sowie Zinsbewegungen können den Wert der Infrastrukturanlagen und die Anlagechance generell erheblich negativ beeinflussen. Darüber hinaus kann die Art der geplanten Investitionen eine Bewertung erschweren. Vergleichbare Marktdaten, auf die bei der Ermittlung des Wertes der Infrastrukturanlagen zurückgegriffen wird, sind unter Umständen nur in einem relativ knappen Umfang verfügbar. Es muss für die Bewertung teilweise auf Schätzwerte zurückgegriffen werden.

4. **Gegenparteien**
Es besteht das Risiko, dass die Vertragsgegenparteien wie Betreiber von Infrastruktureinrichtungen, Vertragsunternehmen, Subunternehmen und Zulieferer einen Teil oder alle ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllen. Dies ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen. Vertragsverletzungen dieser Art können die Profitabilität der Infrastrukturanlagen beeinträchtigen.
5. **Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung**
Die Stiftung veröffentlicht vierteljährlich Informationen zum Nettoinventarwert der Anlagegruppe Infrastruktur. Aufgrund der Merkmale von Infrastrukturanlagen und der Anlagestrategie kann der Zeitabstand zwischen der Berechnung und der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts bedeutend sein. Dies wirkt sich negativ auf die Genauigkeit und den Informationsgehalt dieser Zahl aus.
6. **Steuern**
Die Infrastruktureinrichtungen sind, soweit es praktikabel ist, steueroptimiert. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem Erwerb von Infrastrukturanlagen Steuerzahlungen ausgelöst werden, die sich auf die Anlagerendite auswirken.
7. **Gesetzgebung über die berufliche Vorsorge (Bewilligung alternativer Anlagen)**
Dem Anleger obliegt die Verantwortung, den Einsatz von alternativen Anlagen bezüglich Risikofähigkeit und Nichtgefährdung des Vorsorgezwecks zu prüfen und mit entsprechenden Grundsätzen hinsichtlich Investitionsprinzip, Risiko-Rendite-Verhältnis, Korrelationsverhalten mit dem Gesamtportfolio, den Anlageformen, den Bewertungsprinzipien, der Liquidität und den Kosten festzulegen.
8. **Abweichungen von Anlagerichtlinien**
Temporäre Abweichungen von den definierten Anlagerichtlinien können aufgrund von externen Einflüssen wie Marktwertveränderungen und Nettomittelflüssen usw. auftreten. Solche passiven Abweichungen müssen unter Wahrung der Interessen der Anlagegruppe Infrastruktur und unter Beachtung der Marktverhältnisse innert angemessener Frist beseitigt werden.
9. **Politische Risiken**
Es ist möglich, dass Anlagen der Anlagegruppe politischen Risiken unterworfen sein werden, wie z. B. Risiken aufgrund von gesellschaftlicher oder politischer Instabilität, militärischer Konflikte oder Beschränkungen durch die Regierung.
10. **Aufsichtsrechtliche Risiken**
Es besteht das Risiko, dass Aufsichtsbehörden neue Regulierungen erlassen, welche die Rendite der Anlagegruppe negativ beeinflussen kann oder die Einzahlung und Rücknahme von Ansprüchen erschweren oder in ihrer Attraktivität einschränken.
11. **Steuern**
Da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, ist die Anlagestiftung von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG] in Verbindung mit Art. 23 Absatz 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG]).

Art. 8 Anlagerichtlinien

1. Grundlagen

Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Reglement die nachfolgende Anlagerichtlinie.

Gültigkeitsbereich

Die Anlagerichtlinie ist gültig für die Anlagegruppe Infrastruktur.

2. Anlageuniversum

Anlagefokus

Investitionen können sowohl in Greenfield- als auch in Brownfield-Infrastrukturanlagen erfolgen. Greenfield-Infrastrukturanlagen besitzen in der Regel alle notwendigen Bewilligungen bzw. Konzessionen, wobei das entsprechende Asset noch erstellt, resp. gebaut werden muss (ready-to-build Assets). Brownfield-Infrastrukturanlagen sind Assets, welche bereits in Betrieb stehen. Der Anteil an Greenfield-Infrastrukturanlagen darf nicht mehr als 40% des NAV betragen.

Anlageklassen

Das Anlageuniversum umfasst ausschliesslich Infrastrukturanlagen. Schwergewichtig wird in die Sektoren Transport-/Verkehrswesen und Ver- und Entsorgung in den Regionen Schweiz und Europa investiert. Die Anlagegruppe kann auch Liquidität halten.

Anlageziel

Das Anlageziel besteht darin, durch Investitionen in Infrastrukturanlagen in der Schweiz und Europa über Portfoliogesellschaften mehrheitlich in den Bereichen Verkehr und Versorgung/Entsorgung eine angemessene Rendite zu erzielen. Mögliche Infrastrukturanlagen sind:

- *Verkehr*: Verkehr auf Strassen, Schienen, Wasser und Luft wie z.B. rollendes Bahnmateriale, Bahnnetze, städtische Verkehrsbetriebe, Terminals, im Infrastrukturbereich tätige Portfoliogesellschaften etc.
- *Versorgung/Entsorgung*: insbesondere dezentrale Energie-/Stromproduktion, Gas- und Wassernetze, im Entsorgungsbereich tätige Unternehmen etc.
- *Kommunikation*: Infrastruktur für Telekommunikation wie z.B. Sendemasten, Satelliten oder andere in Bezug auf die Übertragung von Daten relevanten Infrastrukturen wie Glasfasernetze oder Datacenter.
- *Diverses*: Unter diverse Infrastrukturinvestitionen können übrige Infrastrukturinvestitionen fallen wie z.B. im Bereich der sozialen Infrastruktur im Sinne der Bildung, Gesundheit, Freizeit oder Kultur.

Anlageinstrumente und -rechtsformen

Infrastrukturanlagen sind naturgemäss illiquid und langfristiger Natur; mangels öffentlich zugänglichen Markts, sind die Anlagen nicht ohne weiteres handelbar. Die weiteren Modalitäten werden nachstehend beschrieben.

Die Anlagegruppe erwirbt Beteiligungen an oder tätigt Finanzierungen von diversen rechtlichen Strukturen im In- und Ausland, welche Infrastruktureinrichtungen erstellen, halten und/oder betreiben oder an solchen Gesellschaften beteiligt sind. Typischerweise haben diese Strukturen die Form einer schweizerischen AG oder GmbH oder analogen ausländischen Rechtsstrukturen, es können aber auch andere geeignete Rechtsformen gewählt werden. Die Investition in diese Strukturen kann über alle Beteiligungs- und Finanzierungsformen erfolgen, insbesondere Aktien, Stammaktien, Vorzugsaktien, Options- und Wandelanleihen, Gesellschaftsanteile (Stammeinlagen), Mezzanine-Kapital, Darlehen und Zahlungsverprechen. Die Anlagegruppe kann flexibel Minderheitsbeteiligungen und Mehrheitsbeteiligungen eingehen. Zum Zwecke ihres Liquiditäts-Managements ist es ihr zudem gestattet, in Geldmarktanlagen anzulegen. Derivate werden ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt, insbesondere zur Absicherung von Währungsrisiken.

In einem geringen Ausmass (max.10%) können auch Kollektivanlagen, die in kotierte Infrastrukturaktien investieren, eingesetzt werden. Dies allerdings nicht als strategische Anlage, sondern bloss um eine gewisse Liquidität bereitzustellen. Die Anlagegruppe Infrastruktur wird als Evergreen-Struktur aufgesetzt und hat somit keinen festen Verfall.

Klassifizierung

Die Anlagegruppe ist der Kategorie Infrastruktur gemäss Art. 53 Abs.1 lit. d bis BVV2 zuzuordnen.

Benchmark

10-jährige Schweizer Staatsanleihen plus 4% p.a.

3. **Zulässige Anlagen**

Geographische Allokation

Die Anlagegruppe tätigt ausschliesslich Investitionen in Infrastrukturanlagen in der Schweiz und Europa.

Anzahl Infrastrukturanlagen

Die Anlagegruppe investiert das Anlagegruppenvermögen in mindestens zehn Infrastrukturanlagen.

Die Begrenzungen für Diversifikationsvorschriften gelten nicht für die Investitionsphase in den ersten vier Jahren, beginnend mit dem Lancierungsdatum der Anlagegruppe.

Begrenzung einzelner Investments

Generell darf eine einzelne Anlage maximal 15% des Anlagegruppenvermögens ausmachen.

Strategie und Bandbreiten

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreiten	
		Min.	Max.
Verkehr	47.5%	20%	75%
Kommunikation	0%	0%	20%
Ver- und Entsorgung	47.5%	20%	75%
Diverse	0%	0%	15%
Liquide Mittel	5%	0%	20%

Land/Region	Strategie	Bandbreiten	
		Min.	Max.
Schweiz	50%	0%	100%
Westeuropa*	50%	0%	100%

*Fokus Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien, Skandinavien

Bestimmungen zu Geldmarkt/Liquidität

Zur Sicherstellung der notwendigen Liquidität sowie zum Aufbau von Mitteln für den Erwerb von Anlageobjekten können bis zu 10% des NAV in kurzfristige Anlagen angelegt werden. Zulässig sind Anlagen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen bei Banken, die der Aufsicht der FINMA unterstellt sind. Zulässig ist weiter die Liquiditätshaltung bei Gegenparteien, welche ein kurzfristiges Rating von mindestens A-3 (Standard & Poors oder gleichwertig) aufweisen. Fällt das Rating unter die Minimalanforderung, darf eine Position weiter gehalten werden, wenn damit die Anlegerinteressen besser gewahrt werden als bei einer sofortigen Veräusserung.

Bestimmungen zu derivativen Instrumenten

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist unter Einhaltung von Art. 56a BVV2 erlaubt, soweit sie der Fremdwährungsabsicherung im Zusammenhang mit der CHF-gehedgten Anlagegruppe dienen.

4. **Finanzierung**

Die Anlagegruppe Avenirplus Infrastruktur wird grundsätzlich im Rahmen der Ausgabe von Ansprüchen finanziert. Somit erfolgt auf Ebene Anlagegruppe kein Leverage. Hingegen können die einzelnen Infrastrukturanlagen einen Leverage aufweisen, wobei dieser im Durchschnitt max. 50% betragen soll, zum Abschlusszeitpunkt der Investitionsphase.

5. Kapitalzusage und Kapitalabruf, Ausgabe, Rücknahme, Bewertung, Gebühren und Kosten

Kapitalzusage und Kapitalabruf

Die Ausgabe von Ansprüchen erfolgt nicht auf täglicher Basis, sondern im Rahmen von Kapitalabrufen durch die Stiftung, auf Basis der quartalsweisen NAV-Berechnung. Die Anleger der Anlagegruppe verpflichten sich zu einer unwiderruflichen, auf einen festen Betrag lautenden Kapitalzahlung (Kapitalzusage/Commitment) gegenüber der Anlagegruppe. Kapitalabrufe können im Rahmen der jeweiligen Kapitalverpflichtung von der Stiftung bei Bedarf in mehreren Teilsummen unter Einhaltung einer vorgegebenen Frist abgerufen werden. Zu diesem Zweck muss jeder Anleger eine schriftliche Kapitalzusage abgeben. Damit verpflichtet er sich unwiderruflich zur fristgerechten Bedienung der Kapitalabrufe.

Kapitalabrufe können je nach Bedarf und nach Vorhandensein neuer Investitionsmöglichkeiten laufend vorgenommen werden. Je nach Anspruchsverkehr werden zur Rückzahlung vorgesehene Infrastrukturanlagen auch reinvestiert.

Die Kapitalabrufe werden mit einer Vorankündigungsfrist von 10 (zehn) Werktagen abgerufen, wobei im Falle der Nichtleistung eine Nachfrist von 10 (zehn) Kalendertagen angesetzt wird.

Wenn ein Anleger trotz erfolgter Abmahnung den Kapitalabruf nicht innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen seit Erhalt der Mahnung leistet, kann die Anlagestiftung diese nach freiem Ermessen die für diesen Kunden vorgesehene Kapitalzusage nach den Regeln für die Übertragung von Ansprüchen vollständig an andere Anleger oder Dritte mit allen Rechten und Pflichten übertragen. Grundsätzlich wird das Kapital der Anleger proportional im selben Masse abgerufen. Falls Anleger den Kapitalabrufen nicht bzw. nicht innert Frist nachkommen, kann sich dies zum Nachteil der Anlagegruppe und der übrigen Anleger auswirken. Deshalb behält sich die Stiftung im schriftlichen Vertrag zur Kapitalzusage («Zahlungsverpflichtung») Rechte vor, um im Interesse der Anlagegruppe gegen säumige Schuldner vorzugehen, inklusive der Möglichkeit, die offene Kapitalzusage an andere Anleger zu übertragen.

Ausgabe

Ausgaben von Ansprüchen erfolgen am ersten Werktag eines Quartals. Die Zeichnungsfrist beträgt maximal drei Monate. Der Ausgabeaufschlag erfolgt zu Gunsten des Vermögens der Anlagegruppe. Die Höhe des Ausgabeaufschlags richtet sich nach den Bestimmungen des Stiftungsreglements.

Ein freier Handel von Ansprüchen ist nicht zugelassen. Die Abtretung von Ansprüchen unter Anlegern ist in Einzelfällen zulässig, sofern die Geschäftsführung einer solchen vorgängig schriftlich zustimmt. Die Geschäftsführung kann von Anlegern zurück genommene Ansprüche sogleich an andere Anleger weitergeben. In diesem Fall fallen keine Kommissionen an.

Neue Ansprüche werden zum dannzumal gültigen Nettoinventarwert zuzüglich einer Ausgabeaufschlagkommission erworben.

Die Ausgabe von Ansprüchen kann im Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten durch den Stiftungsrat vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden.

Rücknahme

Die Anlagegruppe hat eine offene Struktur. Die unterliegenden Infrastrukturinvestitionen haben eine typische Laufzeit von 10 bis 25 Jahren. Dadurch ist die Anlagegruppe einer erheblichen Illiquidität ausgesetzt. Dies führt dazu, dass Rücknahmen unter Umständen nicht sofort und nicht unbeschränkt bedient werden können. Entsprechend arbeitet die Anlagegruppe mit einem Lock-up von fünf Jahren und einer anschließenden Gating-Struktur, wonach Rücknahmen nur bis max. 5% des NAV pro Quartal, respektive 10% des NAV pro Jahr bedient werden können. Die Rücknahme von Ansprüchen erfolgt quartalsweise per Ende Quartal unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist, erstmals per Ende 2025. Falls die angemeldeten Rückgaben diesen Schwellenwert überschreiten, werden sie

jeweils proportional gekürzt und zwar gemäss dem Wert der gesamten Ansprüche der betroffenen Anleger an der Anlagegruppe. Nicht bediente Rückgaben beziehen sich automatisch auf den nächstfolgenden Rücknahmetermin. Unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, kann die Rücknahme und Rückzahlung von Ansprüchen bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. Falls nach der zweijährigen Aufschubfrist die Rücknahme lediglich unter Inkaufnahme von grossen Abschlägen auf den Anlagen oder aufgrund mangelnder Liquidität der Anlagen nicht möglich ist, können nach Konsultation des Stiftungsrats und Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rücknahme weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden. Auf einen Rückkauf durch die Anlagegruppe besteht kein Anspruch.

Bewertung / Brutto- und Nettoinventar

Der massgebliche Nettoinventarwert des Portfolios ist der konsolidierte Wert der Anlagen, Ansprüche, Aktien und Beteiligungen, die im Portfolio gehalten werden (der «Bruttoinventarwert») abzüglich der Summe der konsolidierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen der Anlagegruppe (der «Nettoinventarwert»).

Der Brutto- und Nettoinventarwert der Anlagegruppe wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie bei der Ausgabe von Ansprüchen berechnet.

Die Anlagegruppe informiert quartalsweise über die Entwicklung des verwalteten Vermögens. Dieser Bericht informiert über die Investitionstätigkeit, die Entwicklung der Portfoliogesellschaften, die Nettoinventarwerte der Portfoliogesellschaften, und getätigte Ausschüttungen.

Die Bewertung der Vermögenswerte der Anlagegruppe richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des KAG und der KKV-FINMA, insbesondere den Art. 84-85, Art. 88 sowie Art. 90-91 KKV-FINMA. Als international anerkannter Standard für die Bewertung im Sinne von Art. 85 Abs. 2 werden die Bewertungsrichtlinien des SECA Code of Conduct for Private Equity Investments angewendet. Ergänzend gelangen die folgenden Bewertungsregeln zur Anwendung, und zwar in dieser Reihenfolge:

- a) Bei Kapitalerhöhungen oder Transaktionen in der entsprechenden Portfoliogesellschaft, kommt der der Transaktion zugrunde liegende Wert zur Anwendung.
- b) Bei Portfoliogesellschaften mit voraussehbaren Zahlungsströme (Cash-Flows) kann die Bewertung einer Portfoliogesellschaft aufgrund einer Cash-flow- und/oder Amortisations-Methode erfolgen.
- c) Falls die vorgenannten Methoden keine zuverlässige Bewertungsgrundlage bieten oder zu aufwändig sind, insbesondere bei jüngeren auf absehbare Zeit nicht profitablen Portfoliogesellschaften, kann die Bewertung unter Vorbehalt von lit. a zu den Einstandskosten erfolgen.

Der Nettoinventarwert ergibt sich durch Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten vom Vermögenswert gemäss den vorstehenden Bestimmungen. Der Nettoinventarwert (NAV) eines Anspruchs wird durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.

Die Stiftung publiziert zudem im Rahmen des Jahresberichts die geprüfte Jahresrechnung.

Gebühren und Kosten

Die wesentlichen Bestandteile der Kosten, die der Anlagegruppe belastet werden sind:

- Kosten für die Gründung und Organisation der Anlagegruppe (nachstehend «Organisationskosten»). Als Organisationskosten gelten alle Kosten, welche für die Gründung, Finanzierung und Organisation der Anlagegruppe notwendig sind. Darunter fallen unter anderem namentlich Honorare und Kosten von externen Beratern für rechtliche, regulatorische, steuerliche, finanzielle und buchhalterische Abklärungen, Reisekosten, Druckkosten und andere Auslagen in Verbindung mit der Gründung, Finanzierung und Organisation der Anlagegruppe
- Transaktionsbezogene Kosten. Darunter fallen Transaktions- und Transaktionsnebenkosten, Due Diligence Kosten, Steuern, Kosten für Experten (insbesondere notwendige Berater, Notariatskosten, Gebühren, Abgaben usw.) und andere ausserordentliche Auf-

wendungen sowie Auslagen, die von einer geplanten, aber letztlich nicht getätigten Investition herrühren, wobei ein allfälliger Ersatz für den Abbruch von Vertragsverhandlungen (sog. Break-up-Fee) angerechnet werden soll.

- Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung der verschiedenen Berichte und für die Versendung der an die Anleger gerichteten Mitteilungen
- Honorar für die Buchführung und die NAV-Berechnung
- Kosten der Depot- und der Zahlstelle
- Periodisch und einmalig anfallende Gebühren der Aufsichtsbehörden und Kosten für die jährliche Revision der Anlagegruppe und allfällige Steuern und Rechtsberatungskosten (inkl. Mehrwertsteuern) und Abgaben, welche auf den Verwaltungsgebühren, beim Betrieb oder auf Transaktionen der Anlagegruppe erhoben werden
- Ausserordentliche Dispositionen, welche die Anlagegruppe im Interesse der Anleger trifft, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rechten und Forderungen, welche der Anlagegruppe zustehen
- Honorar des Anlageausschusses
- Kosten der Buchführung, Rechnungslegung und der allgemeinen Administration
- Anwalts- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rechten und Forderungen, welche der Anlagegruppe zustehen
- Kosten des Drucks und Versandes von Informationen an die Anleger.
- Kosten der Geschäftsführung von jährlich maximal 0.20% des Nettovermögens der Anlagegruppe.
- Kosten der Vermögensverwaltung von jährlich maximal 1.5% des investierten Vermögens der Anlagegruppe.

Weitere ausserordentliche Kosten, die sich aus gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den erwähnten Ansätzen belastet.

6. Inkrafttreten, Abweichungen

Erlass und Inkrafttreten

Der Stiftungsrat hat diese Anlagerichtlinie mit Beschluss vom 29. Oktober 2024 genehmigt. Sie tritt per 1. November 2024 in Kraft.

Abweichungen

Von der Richtlinie darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt.

Art. 9 Information und Auskunft

1. Alle massgeblichen Stiftungssatzungen, wie insbesondere Statuten, Stiftungsreglement, Geschäftsführungs- und Organisationsreglement, Gebühren- und Kostenreglement, Anlagerichtlinien und deren Anpassungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Sofern für die betroffene Anlagegruppe ein Prospekt erstellt werden muss, wird dieser dem Anleger vor dem Investitionsentscheid ausgehändigt. Änderungen des Prospektes werden in geeigneter Form publiziert.
3. Die Anlagestiftung veröffentlicht innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresbericht.
4. Die Stiftung veröffentlicht mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den Kosten, zu den Renditen und zu den Risiken.
5. Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen.
6. Die Anleger haben das Recht, vom Stiftungsrat jederzeit Auskunft über den Geschäftsverlauf

zu verlangen. Die Anlagestiftung ist namentlich gehalten, die Anleger auf Ersuchen über Käufe, Verkäufe und andere realisierte Transaktionen zu informieren. Sie sind hinsichtlich investierter kollektiver Anlageinstrumente ebenfalls auskunftsberechtigt. Ausgeschlossen sind Auskünfte, die andere Anleger betreffen, mit Ausnahme der Anzahl der Ansprüche eines Anlegers.

7. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

Art. 10 Due Diligence Kriterien

Das Due Diligence Verfahren beinhaltet eine eingehende qualitative und quantitative Analyse der Infrastruktur oder Beteiligung. Der Due Diligence Prozess läuft im Normalfall über mehrere Phasen ab. Dabei werden je nach Infrastruktur oder Beteiligung die folgenden Aspekte geprüft:

1. **Betriebswirtschaftliche Due Diligence**
Leistungsziele der Infrastruktureinrichtung, Umfang, Entwicklungstrends, Segmentierung und Wachstumspotenzial des betreffenden Markts
2. **Technische Due Diligence**
Beurteilung der technischen Infrastruktur einer betreffenden Infrastruktureinrichtung, Verfügbarkeit und Leistung der Einrichtung und ihrer Komponenten, Konkurrenzfähigkeit der Technologie, technische Gesamtverfügbarkeit der Einrichtung einschliesslich Ausfallwahrscheinlichkeit und Ersatzbedarf
3. **Operative Due Diligence**
Operative Merkmale der betreffenden Einrichtung, Betriebspersonal, Geschäftsplan, vorhandene operative Ressourcen, Betrieb, Kostenbasis, Investitionsausgaben und Betriebsmittelbedarf, Leistungsdefizite und Verbesserungsmöglichkeiten
4. **Finanzielle Due Diligence**
Analyse der Finanzlage und der Werttreiber des Investmentobjekts durch verschiedene Bewertungsszenarien und Finanzmodelle
5. **Rechtliche Due Diligence**
Bestehende Strukturen und Vertragsverhältnisse des Investmentobjektes, bspw. Rechtsstruktur, Betriebs- und Unterhaltsverträge, Konzessionsvereinbarungen, Wartungsverträge, Abnahmeverträge, Lieferverträge sowie Darlehens- und Syndikatsverträge
6. **Steuerliche Due Diligence**
Analyse der Steuersituation des Investmentobjektes und steuerlicher Implikationen der Transaktion.

Art. 11 Compliance Richtlinien, Kodes, IKS, Risikomanagement

1. Die Stiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.
2. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundsätze des Risikomanagements. Die Geschäftsführung implementiert die Vorgaben des Stiftungsrates zum Risikomanagement.
3. Sämtliche Organe und Personen, die im Bereich der Geschäftsführung und Kapitalanlage involviert sind, unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der ASIP-Charta sowie der Qualitätsstandards der KGAST verpflichtet.
4. Die Stiftung verfügt über ein ihrer Grösse und Komplexität angemessenes internes Kontrollsystem (IKS).
5. Der Stiftungsrat sieht im Organisationsreglement eine Organisationsstruktur vor, in welcher insbesondere Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse festgelegt und dokumentiert sind.

Art. 12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (NAV) eines Anspruchs wird durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt.

Der NAV wird per Ende des Geschäftsjahres (Bilanzierungstichtag), sowie auf die Ausgabe und Rücknahmetage hin berechnet. Ausserdem wird er einmal im Jahr von der Revisionsstelle überprüft.

Art. 13 Steuervorschriften

Die Anlagestiftung ist, da ihre Einkünfte und Vermögenswerte ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen, von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden befreit (Art. 80 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) bzw. Art. 56 lit. e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)). Nicht befreit ist sie von Objektsteuern, Liegenschaftssteuern und von Vermögensverkehrssteuern (insbesondere Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern).

Art. 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 15 Inkrafttreten / Änderung

Der Stiftungsrat hat den vorliegenden Prospekt mit Beschluss vom 29. Oktober 2024 genehmigt. Er tritt per 1. November 2024 in Kraft.

Der Stiftungsrat